

Gerücht vor Gericht

Überschrift kündigt eine Verhandlung über die Kanzlerehe an

„Schröder-Ehe kommt vor Gericht“ meldet eine Boulevardzeitung auf ihrer Titelseite unter Hinweis auf einen angeblich „lautstarken Ehekrach“ zwischen Gerhard Schröder und seiner Frau Doris, über welchen eine Regionalzeitung mit rechtlichen Folgen berichtet hatte. Ein Leser des Blattes ruft den Deutschen Presserat an. Er hält die Schlagzeile für irreführend und diffamierend. Sie gebe den Sachverhalt nicht korrekt wieder, da nicht die Schröder-Ehe, sondern die Berichterstattung darüber vor Gericht verhandelt werde. Zudem sei er der Meinung, dass die persönlichen Lebensverhältnisse eines Politikers tabu sein sollten. Die Rechtsabteilung des Verlages weist auf die Dachzeile des Beitrages hin, die folgenden Wortlaut hat: „Kanzler wehrt sich gegen böse Gerüchte“. Damit werde für den Leser der Sachverhalt klar. Im übrigen sei die Aussage „Schröder-Ehe kommt vor Gericht“ auch zutreffend. Die betroffene Regionalzeitung habe gegen eine Einstweilige Verfügung, die Gerhard Schröder erwirkt hatte, Widerspruch eingelegt. In der Verhandlung dieses Widerspruchs müsse zwangsläufig auch auf die Kanzlerehe eingegangen werden. Die Auffassung, dass über Ehekrisen von Politikern oder über die Anzahl ihrer Ehen nicht berichtet werden dürfe, sei abwegig. (2002)

Auch der Presserat sieht die Schlagzeile in engem Zusammenhang mit ihrer Dachzeile. Beide zusammen machen den Lesern deutlich, dass vor Gericht nicht etwa die Ehe des Bundeskanzlers, sondern Gerüchte darüber verhandelt werden. Der Beitrag verletzt nach Ansicht des Gremiums weder die Sorgfaltspflicht noch das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Im konkreten Fall hat das öffentliche Interesse Vorrang, da der Bundeskanzler gerichtlich gegen eine Zeitung vorgegangen ist und die Öffentlichkeit in hohem Maße daran interessiert ist, über das Ergebnis dieses Prozesses informiert zu werden. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B1-5/03)

(Siehe auch „Ministerfrau heimlich fotografiert“ B1-270/02 und „Privatbereich einer Ministerfrau“ B1-269/02)

Aktenzeichen:B1-5/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet